

FAQs – Landesprogramm zur Bewältigung von Lernrückständen (SonderVermögen Corona Sachsen-Anhalt)

Wie berechne ich die Höhe des Budgets meiner Schule?

Das Budget berechnet sich aus den Pro-Schüler-Pauschalen (28€/32€) und den von Ihnen gemeldeten Schülerzahlen Ihrer Schule am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen (ABS: 30.08.2023, BbS: 10.11.2023).

Vor dem Stichtag nehmen Sie bitte die Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres, um ein vorläufiges Budget zu errechnen, das Sie dann zum Stichtag angleichen.

Genehmigt der schulfachliche Referent ein Budget?

Nein,

der schulfachliche Referent prüft Ihren Antrag nur inhaltlich, ob er pädagogisch sinnvoll und geeignet ist, Lernrückstände zu bewältigen. Die anzugebenen Kosten dienen lediglich als Beurteilungsgrundlage für die Kosten-Nutzen-Abwägung.

Der schulfachliche Referent kennt Ihr Budget nicht. Die Verwaltung des Budgets obliegt Ihrer Verantwortung. Auskunft darüber erhalten Sie im Haushaltsreferat-Servicestelle.

Für welchen Zeitraum steht mir mein Budget zur Verfügung?

Das Budget steht Ihnen für ein Schuljahr zur Verfügung. D.h., was im Dezember noch nicht verbraucht wurde, wird mit ins nächste Kalenderjahr genommen und steht bis zum 31.7. zur Verfügung.

Wohin schicke ich meine Rechnungen?

Landeschulamt Magdeburg
Referat 12-Haushalt, Servicestelle
Fr. Dähne/Hr. Heyer
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Soll ich vorab meine Rechnungen per Mail an die Servicestelle schicken?

Grundsätzlich nicht.

Sämtliche Rechnungen und Belege sind im Original einzureichen. Die Bearbeitung der Rechnungen findet erst statt, wenn Sie in der Servicestelle per Post vorliegen.

Per Email versendete Rechnungen werden grundsätzlich nicht bearbeitet. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Absprache mit der Servicestelle.

Was muss ich beim Einsenden von Rechnungen beachten?

Die Rechnungen müssen von der Schulleitung sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet worden sein (mit Unterschrift) sowie die Bestätigung der beanstandungsfreien Lieferung durch die Schulleitung aufweisen.

An jede Rechnung ist die dazugehörige Genehmigung des schulfachlichen Referenten anzuhängen.

Was muss ich bei der Abrechnung von Lernangeboten beachten?

Kooperationsverträge mit natürlichen Personen:

Wir benötigen für die Abrechnung immer den Kooperationsvertrag zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck Dokumentation/Sachbericht.

Kooperationsverträge mit juristischen Personen:

Wir benötigen den Kooperationsvertrag zusammen mit der Rechnung des Kooperationspartners.

Diese Rechnung muss wie jede Rechnung von der Schulleitung sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet worden sein.

Gegebenenfalls ist die Genehmigung des schulfachlichen Referenten anzuhängen.

Wer ist eine natürliche Person?

Eine natürliche Person ist eine Person, die als Einzelperson handelt. Sie ist sowohl Vertragspartner als auch derjenige, der das Lernangebot durchführt.

Was versteht man unter einer juristischen Person?

Juristischer Personen sind Vereinigungen von Personen oder Vermögen, die Träger von Rechten und Pflichten sind, wie z.B. Vereine, Stiftungen, GmbH, GbR usw.

Muss ich eine Mittelabforderung einreichen oder zahlt die Servicestelle direkt?

Die Rechnungen werden von uns direkt an den Kooperationspartner gezahlt und vom Budget der Schule abgerechnet.

Zahlt die Servicestelle Rechnungen im Voraus?

Nein,

Vorkasse aller Art ist nicht möglich. Die Servicestelle kann nur Rechnungen begleichen über etwas, was schon geliefert wurde bzw. bereits stattgefunden hat. Es gilt der Grundsatz: Erst die Leistungserbringung, dann die Bezahlung.

Kann ich meine Abrechnungen fortlaufend an die Servicestelle schicken oder soll ich alle Rechnungen sammeln?

Bitte nicht sammeln!

Die Servicestelle ist ganzjährig besetzt und für Sie da. Bitte schicken Sie uns ihre Abrechnungen, sobald die Vorgänge abgeschlossen sind.

Was ist eine Angebotsstunde?

Eine Angebotsstunde sind 45 Minuten mit den Schülerinnen und Schüler. Eine gehaltene Doppelstunde von 90 Minuten sind also 2 Angebotsstunden.

Können Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter und Referendare Lernangebote gegen Zahlung eines Honorars durchführen?

Nein,

mit diesem Personenkreis kann aus steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gründen kein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.

Werden die Kosten für das Führungszeugnis der Kooperationspartner übernommen?

Nein, diese Kosten tragen die Kooperationspartner selbst. Es sind keine Sachkosten im Sinne des Kooperationsvertrages.

Wie berechnen sich die Fahrtkosten der Kooperationspartner, wenn diese mit dem PKW anreisen?

Gefahrene Kilometer x 0,20 € (Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs.1 BRKG)

Was ist ein geeignetes Lernangebot im Rahmen der Maßgaben zum Sondervermögen Corona Sachsen-Anhalt?

Geeignete Lernangebote im Kontext der Freien Schulbudgets im Sondervermögen sind solche, die zusätzlich erteilt werden und über den normalen Schul- und Unterrichtsbetrieb hinausgehen, um Lernrückstände aufzuarbeiten. Es muss feststehen an welchen Lernrückständen gearbeitet wird, wer das Lernangebot durchführt, wie oft es stattfindet und wie lange es dauert.

Dürfen Sachmittel über das Sondervermögen gekauft werden?

Sachmittel dürfen nur in engen Grenzen angeschafft werden. Ausschließlich im direkten und zwingenden Zusammenhang mit einem zusätzlichen Lernangebot stehende Sachkosten können finanziert werden, wenn sie in der Höhe verhältnismäßig sind. Dafür ist im Vorfeld mit dem dafür vorgesehenen Formular die Genehmigung des schulfachlichen Referenten einzuholen.